



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Wetterbedingter Unterrichtsausfall

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wegen des ungewöhnlich starken Schneefalls Anfang 2010 wurde wiederholt für das gesamte Land oder für Kreise und kreisfreie Städte der Ausfall des Schulunterrichts angeordnet.

- 1) Nach welchen Kriterien trifft das Bildungsministerium die Entscheidung, ob und in welchen Teilen des Landes der Schulunterricht ausfällt?

Antwort:

Maßgebliches Kriterium bei der Anordnung von witterungsbedingtem Unterrichtsausfall ist die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg. Aus diesem Grunde sind die tatsächliche bzw. die mutmaßliche Befahrbarkeit der Straßen entscheidungsleitend. Die oberste Schulaufsicht trifft die Entscheidung über Unterrichtsausfall bei außergewöhnlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen auf der Grundlage eines Erlasses vom 18. Juni 1998 - III 500 - 321.11.2. Darin ist geregelt, dass dabei im Zweifelsfall die Anordnung für alle Schulen eines Kreisgebiets erfolgt, auch wenn nicht überall die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gefährdet

sind. Entsprechendes gilt für die kreisfreien Städte. Dass regelmäßig das gesamte Kreis- bzw. Stadtgebiet einbezogen wird, ist mit der Besonderheit der Situation zu erklären, in der eine Entscheidung zu treffen ist, und mit den Rechtsgütern, die hier auf Seiten der Schülerinnen und Schüler ebenso wie ihrer Eltern bedroht sind. Meist muss nämlich in der Nacht oder den frühen Morgenstunden vor Einsetzen des Berufsverkehrs auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse beurteilt werden, ob der Schulweg in Anbetracht der Witterungsverhältnisse ohne Gefahr für Leib und Leben zurückgelegt werden kann. Es bleibt dabei regelmäßig keine Zeit, um nach einzelnen Gemeinden oder einzelnen Schulen zu differenzieren und für eine entsprechend differenzierte Unterrichtung der Öffentlichkeit zu sorgen.

- 2) Von welchen Stellen lässt es sich dabei beraten? Liegen Empfehlungen des Kommunalen Schadensausgleiches der Entscheidung zugrunde?

Antwort:

Die Straßenlage wird insbesondere über das Gemeinsame Lagezentrum im Landespolizeiamt eingeschätzt. Empfehlungen des Kommunalen Schadensausgleiches liegen nicht vor.

- 3) Wie wird sichergestellt, dass möglichst alle Eltern und Schüler von einem Unterrichtsausfall informiert werden, bevor die Kinder und Jugendlichen sich morgens auf den Schulweg machen?

Antwort:

Bei frühzeitigen Erkenntnissen über Verkehrseinschränkungen werden Presseinformationen gefertigt, die eine umfassende Verbreitung der Anordnung sicherstellen. In den Abend- und Nachtstunden kann nur noch der Verkehrsinformationsdienst der Rundfunkanstalten über das gemeinsame Lagezentrum im Landespolizeiamt genutzt werden.

- 4) Wie wird dafür Sorge getragen, dass Schülerinnen und Schüler, die diese Information nicht rechtzeitig erhalten haben und ihre Schule aufgesucht haben, dort Einlass und Betreuung finden?

Antwort:

Die Schulen sind angewiesen, eine Notbesetzung von Lehrkräften vorzuhalten, damit die Beaufsichtigung der in der Frage genannten Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist.

- 5) Wie erklärt sich der häufige Unterrichtsausfall in der Landeshauptstadt Kiel, wo die meisten Schülerinnen und Schülern nahe bei ihrer Schule wohnen und somit nicht auf Verkehrsmittel angewiesen sind?

Antwort:

Der Unterrichtsausfall in der Landeshauptstadt Kiel ist zum Teil eine unmittelbare Folge der Sperrung von Schulgebäuden, die wegen der von den Gebäuden oder Gebäudeteilen ausgehenden Gefahren von der Landeshauptstadt Kiel in ihrer Eigenschaft als Schulträger verfügt worden ist. Darüber hinaus ist er mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen zu erklären, durch die generell die Schulwegsicherheit beeinträchtigt bzw. die Erreichbarkeit der Schulgebäude - etwa mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel - für eine große Zahl von Schülerinnen und Schülern nicht mehr gewährleistet war.

- 6) Treffen Presseberichte zu, dass der bauliche Zustand vieler Schulgebäude, konkret: Befürchtungen, dass die Flachdächer der Schneelast nicht standhalten könnten, ausschlaggebend für die Entscheidung über Schulausfall waren?

Antwort:

Soweit die Landeshauptstadt Kiel wegen möglicher von den Schulgebäuden ausgehender Gefahren deren Sperrung verfügt hat, trifft dies zu.

- 7) Falls Frage 6) mit Ja beantwortet wird, warum wurde der Unterricht für ganze Kreise bzw. für die gesamte Landeshauptstadt abgesagt, obwohl dort Schulen sehr unterschiedlichen Alters und Bautyps (mit Flachdächern ebenso wie mit Giebeldächern) vorhanden sind?

Antwort:

Was die Landeshauptstadt Kiel anbetrifft, so obliegt die Entscheidung, Schulgebäude wegen Gefahren zu sperren, die von deren baulichem Zustand ausgehen, allein ihr als dem Schulträger. Im Hinblick auf Anordnungen des Bildungsministeriums zum Unterrichtsausfall wegen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 8) Inwieweit sind Angebote der Betreuten Grundschule, die für die Eltern gebührenpflichtig sind, gewährleistet worden?

Antwort:

Angebote von Betreuten Grundschulen unterliegen nicht der Trägerschaft des Landes. Infolgedessen verfügt das Land über keinerlei diesbezügliche Angaben.

- 9) Welche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich der Präsenzpflcht und der Pflicht, ausgefallenen Unterricht nachzuholen, für die Lehrkräfte aus wetterbedingtem Unterrichtsausfall?

Antwort:

Die ausgefallenen Stunden sind als Arbeitszeit nachzuholen.